

An alle LSR/SSR für Wien

Geschäftszahl: BMUKK-683/0001-III/6/2010
SachbearbeiterIn: Ing. Mag. Christian Krenthaller
Abteilung: III/6
E-Mail: christian.krenthaller@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)/53120-3334/53120-813334
Ihr Zeichen:

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Neuregelung des EDV/ IT-Kustodiats; Abteilung für Hardware-, Netzwerk- und Systembetreuung

Der rasanten Entwicklung der Informationstechnologie der letzten Jahre folgend, konnten im Bereich der Abteilung für die Betreuung der an den Schulen im Einsatz befindlichen IT-Anlagen wichtige Weiterentwicklungen erzielt werden. Dabei bleibt die bewährte Systematik grundsätzlich erhalten: die Betreuungstätigkeit von IT-Anlagen wird wie bisher in zwei Aufgabenbereiche geteilt, die unterschiedlich abgegolten werden:

- 1) Die pädagogisch-fachliche Tätigkeit wird weiterhin von einer fachkundigen Lehrperson im Rahmen eines Kustodiats mit einer entsprechenden Einrechnung in die Lehrverpflichtung wahrgenommen (vgl. Änderung der Verordnung über die Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. II Nr. 358/2009). Die Grundlage der Abgeltung ist die Zahl der im Unterricht und für den Unterricht an der jeweiligen Schule vorhandenen Informationstechnologie-Arbeitsplätze (IT-Arbeitsplätze) verbunden mit einem Höchstmaß der Einrechnung auf der Basis der Gesamtzahl der Schüler/innen und Lehrkräfte (zusätzlich können IT-Schwerpunkte und Lernplattformen berücksichtigt werden).
- 1) Die rein technische Leistung der Hardware- Netzwerk- und Systembetreuung an Bundesschulen wird durch die Zuteilung von UT-8-Mitteln an die Schulen abgegolten und umfasst insbesondere folgende Tätigkeiten:
 - Aufrechterhaltung der technischen und logistischen Betriebsfähigkeit von IT-Anlagen (Aufbau, Installation, Maintenance und laufendes Service von Hardware-, Betriebssystemsoftware- und Netzwerkkomponenten),
 - Netzwerkinstallation von Betriebs- und Anwendersoftware,
 - Aufsetzen von Domain-, Mail-, Proxy- und Webserver als Anbindung an weltweite elektronische Netze.

Sicherheitsangelegenheiten der IT-Anlage sowie Daten- und Virenschutz, (siehe auch Erlass „Einfaches und sicheres Schulnetz – IT-Einsatz und Internet Policy an Österreichs Schulen Zl. 16.700/19 – II/8/2008 vom 14.3.2008),

Mitwirkung bei der Neukonzeption und Realisierung von IT/EDV-Anlagen.

Die Abgeltung für diese unter Punkt 2) genannten Tätigkeit wird jährlich aus dem Sachaufwand der Schulen bedeckt. Die Bemessung der Mittel erfolgt auch hier auf Basis der Zahl der IT-Arbeitsplätze in Verbindung mit einer Deckelung, die durch die Zahl der LehrerInnen und SchülerInnen am Standort bestimmt wird. Die Berechnung der Mittel je Schule erfolgt durch folgende Parameter:

Für bis zu 20 IT-Arbeitsplätze: EUR 6.245,-

Für jeden weiteren IT – Arbeitsplatz EUR 97,-

Die so errechneten Beträge gebühren jedoch nur in folgendem Höchstausmaß:

Anzahl der SchülerInnen und Lehrkräfte	Euro
1- 150	6.245
151-300	8.192
301-500	10.086
501-800	12.340
801-1.100	15.988
1.101-1.500	19.888
1.501 – 1.900	23.788
1.901 – 2.300	27.370
2.301 – 2.700	31.584
2.701 – 3.100	35.484
über 3.100	39.384

Unter IT-Arbeitsplätzen sind alle (vernetzen) inventarisierten IT-Arbeitsplätze (einschließlich Intranet) zu verstehen, die im Unterricht verwendet werden. Weiters zählen die Anschlüsse und Supportleistungen des Schulnetzwerkes zu schulnetzexternen PC-analogen mobilen Endgeräte wie Notebook PCs oder Netbook PCs der Schüler/innen im Verhältnis 3 zu 1 (drei Anschlüsse zählen wie ein inventarisierte PC). Die Anzahl der IT-Arbeitsplätze sowie die Anzahl der SchülerInnen bemessen sich für das jeweilige Schuljahr auf Grund der IT-Arbeitsplätze und SchülerInnenzahl zum Stichtag der österreichischen Schulstatistik zum vorangegangenen Schuljahr für die betreffende Schulart. Die Anzahl der Lehrkräfte bemisst sich an der Zahl der jeweils am 1. Oktober des vorangegangenen Schuljahres am betreffenden Schulstandort unterrichtenden Lehrkräfte. Gleiches gilt für die Anzahl der zu berücksichtigenden Notebook PCs und Netbook PCs, sofern das Unterrichtsprogramm dieser Klasse in der Mehrzahl der Unterrichtsgegenstände auf diese Unterrichtstechnologie abgestimmt ist.

Hinsichtlich der praktischen Umsetzung am Schulstandort kann die technische Hardware-Netzwerk- und Systembetreuung von schulinternen ExpertInnen oder von Unternehmen, jedenfalls aber im Rahmen eines Werkvertrages, geleistet werden. Auch überregionale Konzepte oder Kooperationsprojekte zwischen mehreren Schulen können realisiert werden. Die Entscheidung, wie personelle und finanzielle Ressourcen genutzt werden, kann abhängig von den spezifischen Bedürfnissen und vorhandenem Know-how am Landesschulrat/Stadtschulrat für Wien bzw. am Schulstandort getroffen werden. Beim Abschluss des Werkvertrages ist der Werkunternehmer (siehe oben) im Rahmen der Erfüllung der Leistungen zur Herstellung des Erfolges sowie zur Gewährleistung aus allfälligen Mängeln der Leistungen verpflichtet (vgl. §§ 1165ff ABGB). Bei der Vergabe der Aufträge sind die haushalts- und vergaberechtlichen Vorschriften und – sofern der Auftrag an Bundesbedienstete vergeben wird – die einschlägigen dienst-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Der vorliegende Erlass ersetzt den bis dato in Geltung befindlichen Erlass GZ. 682/5-III/6/2003 und ist für die Finanzjahre 2010 und 2011 gültig.

Wien, 8. März 2010

Für die Bundesministerin:

Ing. Mag. Christian Krenthaller

Elektronisch gefertigt